

Weisung vom 12.08.2010 – Aktualisierung vom 20. Januar 2020

Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung:

Rubrik 1720: Private Schuldzinsen – Konsumkredite – Leasingzinsen – Verzugszinsen – Zinsen/Vorfälligkeitsentschädigungen für Hypotheken usw.

Grundsätzlich gilt zu beachten:

Schuldzinsen sind gemäss Bundesgerichtsurteil nur diejenigen Vergütungen, welche ein Schuldner an einen Gläubiger für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals zu entrichten hat.

Voraussetzungen:

- Als abzugsfähige Schuldzinsen gelten nur Zahlungen für die nicht einer Tilgung der Kapitalschuld dienen
- Das Vorhandensein einer Kapitalschuld in Geldform ist Voraussetzung
- Es muss eine Abhängigkeit zwischen Kapitalschuld und Zinsen gegeben sein

Arten von Schuldzinsen und deren Abzugsfähigkeit:

1. **Konsumkredite:** Liegt ein gültiger Konsumkreditvertrag vor, welcher den Konsumenten Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt, sind die in der Amortisationsquote **enthaltenen Schuldzinsen (und nur diese) abzugsfähig**. Es ist am Steuerpflichtigen die in der Annuität enthaltenen Passivzinsen zu bestätigen. Der Abzug wird jedoch nur gewährt, wenn der Kreditvertrag die Zahlungen von Zinsen vorsieht. Die verschiedenen Arten von Krediten sind im Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG) geregelt; *wie der Barkredit gemäss Art. 9 KKG, der Finanzierungsvertrag gemäss Art. 10 KKG und der Überziehungskredit auf laufendem Konto oder Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption gemäss Art. 12 KKG.*
2. **Zinsen für Hypothekarschulden, Kontokorrentkredite und Anleihen von Privaten** sind abzugsfähig.

Die vom Hypothekarnehmer bezahlten „**Strafzins-Zahlungen**“ (Penalty), welche die Bank für die vorzeitige Vertragsbeendigung verlangt, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses beim selben Gläubiger; **die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen**
- b) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses bei einem anderen Gläubiger; **die Entschädigung ist bis Steuerperiode 2019 als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen. Ab der Steuerperiode 2020, in Analogie zu einem Bundesgerichtsentscheid, kann eine solche Entschädigung nicht mehr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und stellt auch keinen Aufwand dar.**

- c) Beendigung des Darlehensverhältnisses im Hinblick auf den Verkauf der Liegenschaft; die Entschädigung ist in allen Fällen als Anlagekosten anzusehen und nur für die Berechnung des Grundstücksteuergewinns massgeblich. **Sie kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.**

Bezahlte Schuldzinsen können vom Schuldner auch geltend gemacht werden, wenn er nicht Eigentümer der grundpfandgesicherten Sache ist.

3. **Leasingzins:** Der Zinsanteil von Leasingverträgen mit oder ohne anfänglich integrierter Kaufoption wird **nicht zum Abzug zugelassen.**
4. **Verzugszins:** Nachgewiesene Verzugszinsen sowie negative Ausgleichszinsen, auch bei Steuerschulden, werden als Schuldzinsen **akzeptiert.**
5. **Zahlungen bei Konkurs:** Aus Artikel 149 Absatz 4 SchKG ergibt sich, dass eine Schuld ab dem Zeitpunkt des Konkurses nicht mehr zu verzinsen ist. Nach Konkurseröffnung geleistete Zahlungen können daher steuerlich **nicht mehr als abzugsfähige Schuldzinsenzahlungen** anerkannt werden. Es handelt sich um Zahlungen zur Tilgung der bestehenden Schuld.
6. **Baukreditzins** sind gemäss Wegleitung **nur bei Kanton und Gemeinde** abzugsfähig.
7. **Kontoführungsgebühren** gehören nicht zu den Schuldzinsen, sondern zur Vermögensverwaltung und können folglich **nur im Rahmen der Aufwände für die Wertschriftenverwaltung** geltend gemacht werden.

Diese Weisung tritt ab sofort für alle offenen und noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen in Kraft.

Kantonale Steuerverwaltung

Der Dienstchef
B. Albrecht

Der Adjunkt
N. Fournier

Sitten, 12. August 2010 **(aktualisiert am 20. Januar 2020)**